



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2020

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	4
a) Grundzüge des Verfahrens	4
b) Die Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	5
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	6
a) Grundzüge des Verfahrens	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	7
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN.....	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE.....	9
a) Methodische Vorgehensweise.....	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	14
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	14
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	14
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	15

1. Vorbemerkungen

Stabilitätsrat überwacht regelmäßig Haushalte,...

Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, eine drohende Haushaltsnotlage in einer Gebietskörperschaft so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um ein weiteres Abgleiten der Haushaltswirtschaft zu verhindern.

...die Einhaltung der Defizitobergrenze...

Daneben prüft der Stabilitätsrat die Einhaltung der nach Fiskalvertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt zulässigen Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von maximal 0,5 % des BIP. Der Stabilitätsrat wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach § 7 des Stabilitätsratsgesetzes durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Aufgabe des Beirats ist es, zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, ein überhöhtes Finanzierungsdefizit zu beseitigen.

...sowie die Einhaltung der Schuldenbremse

Schließlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überwachen. Das hierfür entwickelte und von allen Länder einheitlich anzuwendende Prüfverfahren weist in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der Hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für *alle* Länder handelt, sind Abweichungen im Detail möglich.

Zur Überprüfung der Haushaltssituation sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober einen Bericht vorzulegen. Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat jedoch beschlossen, den Abgabetermin auf Mitte November zu verschieben, um dadurch die Berücksichtigung der Ergebnisse der Interimssteuerschätzung vom September 2020 zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen seine Berichtspflicht.

Verfahren zur Feststellung einer drohenden Notlage

In dem Bericht sind gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen darzustellen. Signalisieren Haushaltskennziffern oder Mittelfristprojektion eine Fehlentwicklung, beschließt der Stabilitätsrat die Einleitung eines Prüfverfahrens, ob sich in der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage anbahnt. Kommt das Prüfverfahren zu diesem Ergebnis, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

**Ausbruch
COVID-19-
Pandemie**

Der Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie hat die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen substantiell verändert. Nach den hohen staatlichen Überschüssen in den vergangenen Jahren, sind die öffentlichen Haushalte coronabedingt im laufenden Jahr tief „in die roten Zahlen“ gerutscht. Dies spiegelt sich auch in den Kennzahlen zur Haushaltsentwicklung wider, die sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtern. Im Rahmen der Stabilitätsberichterstattung im laufenden Jahr ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Länderhaushalte auf Grund der divergierenden Vorgehensweisen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Virus-Pandemie spürbar eingeschränkt ist.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage

Die Grundlage für die Beurteilung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote richten den Blick auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner insbesondere die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.

Betrachtungszeitraum 2018 bis 2024

Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „*Aktuelle Haushaltslage*“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im neuen Berichtszyklus also die Jahre 2018 bis 2020. Der Zeitraum „*Finanzplanung*“ legt den Fokus dagegen auf den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2024 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2018 bis 2024 maßgebend.

Bewertungsschema

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betrifft dies das Sondervermögen „Hessen gute

Zukunft sichern“, das das Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie am 04. Juli 2020 beschlossen hat.

Datengrundlage

Die Daten für die Jahre 2018 und 2019 basieren auf der vierteljährlichen Kas- senstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2020 entsprechen sie dem am 04. Juli 2020 vom Hessischen Landtag verabschiedeten 2. Nach- tragshaushalt 2020. Den Daten für das Jahr 2021 liegt der am 28. September 2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossene Entwurf des Haus- halts 2021 zugrunde. Die Kennzahlen für die Jahre 2022 bis 2024 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024, die von der Landesregie- rung am 26. Oktober 2020 verabschiedet wurde. Zudem sind die nach derzei- tigem Kenntnisstand zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Corona- Sondervermögens in die Ermittlung der Kennzahlen eingeflossen.

b) Die Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Finanzpoliti- sche Stabili- tät trotz CO- VID-19-Pan- demie

Die sich bei den einzelnen Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in bei- den Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.¹ Im Ergebnis sind die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Fi- nanzplanung“ im aktuellen Berichtszeitraum unauffällig. Die zulässigen Schwellenwerte werden größtenteils sogar mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten. Dies verdeutlicht insgesamt die finanzpolitische Stabilität des Landes Hessen.

Lediglich beim strukturellen Finanzierungssaldo wird der anhand des Länder- durchschnitts ermittelte Schwellenwert im Jahr 2020 verfehlt. Allerdings ist da- rauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft des Haushaltsüberwachungssys- tems in Folge des unterschiedlichen haushaltswirtschaftlichen Umgangs der Länder mit der Corona-Pandemie aktuell spürbar beeinträchtigt ist.

Unterzeich- nung von Länder- durchschnitt und Schwel- lenwert

Deutlich wird dies am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Land hat zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie im laufenden Jahr einen Nach- tragshaushalt verabschiedet, der zur Bewältigung der Folgen der Corona-Vi- rus-Pandemie die Möglichkeit für eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 25 Mrd. Euro vorsieht. Da die mit der Kreditaufnahme korrespondierenden Maßnahmen nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, hat das Land – an- ders als etwa Hessen – davon abgesehen, die Kreditermächtigung sowie die

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurück- gegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereini- gungen vereinbart worden, die dem Ziel dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

damit verbundenen Maßnahmen in seine Meldung gegenüber dem Stabilitätsrat aufzunehmen. Auf Grund des besonderen finanziellen Gewichts von Nordrhein-Westfalen hat diese Vorgehensweise jedoch unmittelbare Konsequenzen für den Länderdurchschnitt und damit für die maßgeblichen Schwellenwerte. Sie fallen im Jahr 2020 insgesamt deutlich zu niedrig aus.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	239	283	-1.134	nein	-408	-251	-148	-21	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,7	-1,9	17,1	nein	8,2	5,5	3,0	-2,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,4	3,9	4,7	nein	3,9	3,7	3,6	3,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand € je Einw.	6.344	6.395	7.302	nein	7.755	8.069	8.265	8.217	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Projektion auf Basis Der Stabilitätsbericht enthält entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der ver-

einheitlicher Annahmen

gleichsweise komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils maximal wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Keine Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

Projektionsergebnis

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2019 bis 2026 sowie 2020 bis 2027 ausgewiesen. Im Ergebnis weisen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in den Modellrechnungen für das Basisjahr 2019 mit 3,7% und für das Basisjahr 2020 mit 3,2% einen deutlichen Abstand zu den im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerten aus. Der Länderdurchschnitt wird für das Basisjahr 2019 leicht unterschritten, während für das Basisjahr 2020 eine leichte Überschreitung vorliegt.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2019-2026	%	3,7	1,3	4,3
2020-2027	%	3,2	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Auch die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

**Rechtliche
Regelungen**

Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und besonderen Notsituationen getroffen.

**Tilgung von
Altschulden
ab 2016**

Das Ziel eines Haushalts ohne neue Schulden hatte das Land bereits im Jahr 2016 erreicht. Erstmals seit dem Jahr 1969 konnte im Vollzug nicht nur auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet, sondern auch Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro getilgt werden. Auch in den vergangenen drei Jahren ermöglichten das anhaltend positive gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie eine sparsame Mittelbewirtschaftung im Vollzug eine Reduzierung des Altschuldenbestandes des Landes um jeweils weitere 200 Mio. Euro.

**Auswirkungen der
Corona-Pandemie**

Im Zuge der Corona-Virus-Pandemie haben sich die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen fundamental geändert. Das Land sah und sieht sich vor die Herausforderung gestellt, rasch und entschlossen alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der massiven gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig führt die Pandemie über den kräftigen Einbruch der Konjunktur sowie die steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen zu einer nachhaltigen Erosion der staatlichen Einnahmenbasis.

**Haushalt
2020**

Im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2020 wurden konjunkturelle Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 3 Mrd. Euro finanziert. Hierfür wurde die in den vergangenen Jahren aus konjunkturbedingten Überschüssen gebildete Konjunkturausgleichsrücklage von 1 Mrd. Euro in voller Höhe eingesetzt. Die verbleibende Finanzierungslücke konnte durch den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Nettotilgung in Höhe von 100 Mio. Euro, durch eine globale Minderausgabe in Höhe von 200 Mio. Euro sowie durch

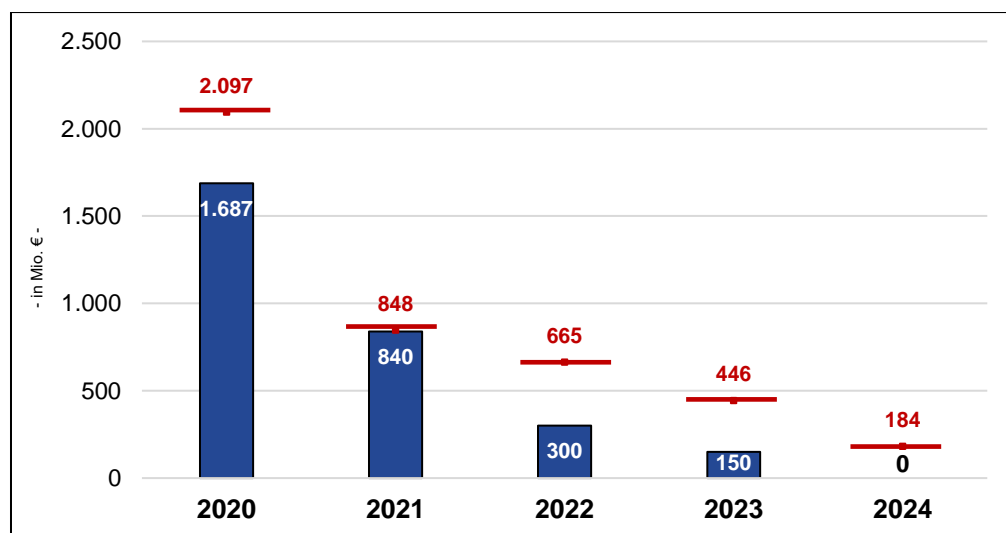
eine zusätzliche Kreditaufnahme in Höhe von knapp 1,7 Mrd. Euro geschlossen werden. Der Abstand zur zulässigen Kreditaufnahmegrenze nach Art. 141-Gesetz beträgt 410 Mio. Euro.

**Haushalt
2021**

Der Haushaltsentwurf 2021 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 840 Mio. Euro vor. Die maßgebliche Grenze nach Artikel 141-Gesetz in Höhe von rd. 848 Mio. Euro wird damit ebenfalls eingehalten. Bis zum Jahr 2024 wird die Neuverschuldung im Kernhaushalt sukzessive wieder auf null zurückgeführt. Die Regelgrenze der Schuldenbremse wird mit teilweise deutlichem Sicherheitsabstand im gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und Kreditaufnahmegrenze 2020 bis 2024



Sondervermögen „Hessens Gute Zukunft sichern“

Getrennt von der Regelgrenze des Kernhaushalts ist die Kreditermächtigung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (GZSG) zu betrachten. Nachdem die langfristigen Auswirkungen der Pandemie immer deutlicher zu Tage getreten sind, hat das Land sich dazu entschlossen, die gesamten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bis zum Jahr 2023 in einem eigenen Sondervermögen zu bündeln und damit transparent auszuweisen. Das Sondervermögen hat der Hessische Landtag zusammen mit dem zweiten Nachtragshaushalt am 04.07.2020 verabschiedet.

Eckpunkte

Das Sondervermögen umfasst Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 12 Mrd. Euro und ist bis Ende 2023 befristet. Die Finanzierung erfolgt durch eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe. Hierfür hat der Hessische Landtag das Vorliegen einer besonderen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4

HV festgestellt. Er befindet sich hierbei u.a. im Einklang mit der Einschätzung des Stabilitätsrates, der für das Jahr 2020 ebenfalls vom Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ausgeht. Die Tilgung der Notlagenkredite beginnt bereits im kommenden Jahr und erstreckt sich über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Sondervermögen ist kein Freibrief

Hinzuweisen ist darauf, dass der Rückgriff auf den Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse lediglich eine zeitlich befristete, aber keine dauerhafte Kreditfinanzierung des Landes erlaubt. Das Land muss daher im Landeshaushalt die Weichen so stellen, dass nach dem Auslaufen des Sondervermögens nicht nur die Regelgrenze für die Kreditaufnahme wieder eingehalten werden kann, sondern auch die Tilgung der Notfallkredite sichergestellt ist. Das Sondervermögen ist daher kein Freibrief. Es ist vielmehr die Verpflichtung, den Landeshaushalt während der Geltungsdauer des Sondervermögens bis Ende 2023 an die durch die Corona-Pandemie geänderten ökonomischen Rahmenbedingungen anzupassen.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

harmonisiertes Analysesystem

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 5 a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem standardisierten Analysesystem, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung im Dezember 2018 beschlossen hat².

Zur inhaltlichen Einordnung ist darauf hinzuweisen, dass das einheitliche Analysesystem vor allem im Kontext mit der Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln durch Bund und Länder gesehen werden muss. Davon getrennt zu betrachten sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, die regelmäßig – zumindest im Detail – von dem standardisierten Analysesystem abweichen werden. Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich diese Regelungen maßgeblich.

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

Methodik	<p>Die Zielgröße ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeile 21/25). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt.</p> <p>Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des sog. Konsolidierungsverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zu Anwendung kommt. Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.</p>
Berichtskreis	<p>Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In Hessen gilt dies für das Corona-Sondervermögen „Hessens Gute Zukunft sichern“.</p>
Notsituation	<p>Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und Land abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.</p>

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Keine Auffälligkeiten	<p>Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen in den Jahren 2020 und 2021 werden in Tabelle 3 ausgewiesen. Unter Einschluss der Nettokreditaufnahme des Sondervermögens – und <i>ohne</i> Berücksichtigung der außergewöhnlichen Notsituation – überschreitet die strukturelle NKA in den Jahren 2021 und 2022 nach dem einheitlichen Analyseverfahren des Stabilitätsrates zwar deutlich den maßgeblichen Referenzwert.</p> <p>Diese Überschreitung ist jedoch in vollem Umfang auf die Kreditaufnahme des Corona-Sondervermögens zurückzuführen, das das Land zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie gebildet hat. Der Hessische Landtag hat hierfür bei der Errichtung des Sondervermögens das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmesituation liegt keine Auffälligkeit des Landes vor.</p>
------------------------------	---

Tabelle 3: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

		2020	2021
		-in Mio. Euro-	
Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	26.059	29.029
2	Bereinigte Ausgaben	29.114	29.803
3	Finanzierungssaldo	-3.055	-774
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-539	-104
5	Zuführung an Rücklagen (bereinigt um Versorgungsrücklage)	16	35
6	Entnahme aus Rücklagen (ohne Konjunkturausgleichsrücklage)	554	139
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2.517	670
Extrahaushalt (Hessens gute Zukunft sichern)			
8	Finanzierungssaldo	-4.000	-2.014
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	4.000	2.014
Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6.517	2.684
Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-106	-105
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	19	17
12	Kernhaushalt	19	17
13	Extrahaushalte	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	124	122
15	Kernhaushalt	124	122
16	Extrahaushalte	0	0
Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6.411	2.578
18	Konjunkturkomponente	-3.000	-687
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	3.411	1.891
20	Ausgleichskomponente	391	391
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	3.020	1.500
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	Ja
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	4.000	2.214
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	200
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-980	-514
26	Auffällig?, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein

6. Ausblick

Mittelfristige Konsolidie- rung des Landeshaus- halts

Hessen steht kurzfristig vor der Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den negativen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie wirksam zu begegnen. Eine Ausweitung der Kreditaufnahme zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation ist daher unausweichlich.

Mittelfristig besteht die Herausforderung jedoch darin, die Ausgaben im Landeshaushalt an die durch die Pandemie bedingte, dauerhaft geringere staatliche Einnahmenbasis anzupassen, ohne durch dezidierte Sparmaßnahmen die Krise zu verschärfen. Das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ bietet für diese Aufgabe den erforderlichen finanzpolitischen Übergangszeitraum.

... erfordert Maß halten!

Es ist das klare Ziel der Landesregierung, spätestens am Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums wieder einen Haushalt vorzulegen, der auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet. Der neue Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zeigt einen Weg auf, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Der Schlüssel für eine erfolgreiche Konsolidierung des Landeshaushalts liegt hierbei vor allem in einer konsequenten Begrenzung künftiger Ausgabenzuwächse. Dies erfordert eine Finanzpolitik mit Augenmaß und eine noch stärkere inhaltliche Prioritätensetzung!

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung	
	Ist	Ist	Soll		Soll	FPL	FPL	FPL		
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	239	283	-1.134	nein	-408	-251	-148	-21	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,7	-1,9	17,1	nein	8,2	5,5	3,0	-2,0	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote	%	4,4	3,9	4,7	nein	3,9	3,7	3,6	3,5	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.344	6.395	7.302	nein	7.755	8.069	8.265	8.217	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

Die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ und zur „Finanzplanung“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2019-2022	%	3,7	1,3	4,3
2020-2027	%	3,2	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Hessen hat die historisch günstigen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren konsequent zu einer strukturellen Konsolidierung seines Haushalts genutzt. Es hat damit die Voraussetzung dafür geschaffen, um den negativen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie kraftvoll und entschlossen entgegen zu treten – ohne dadurch die langfristige Tragfähigkeit der Landesfinanzen zu gefährden.

Auch im Licht der immensen finanziellen Herausforderungen infolge der Corona-Virus-Pandemie bleibt die hessische Landesregierung dem Leitbild einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik verpflichtet. Sie bekennt sich daher ausdrücklich zur verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, deren Regelwerk sich auch in der aktuellen Krisensituation bewährt hat.

Mit der vorgesehenen schrittweisen Rückführung der Nettokreditaufnahme auf null bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sowie dem bereits im Jahr 2021 vorgesehenen Einstieg in die Tilgung der aufgenommenen Notfallkredite nimmt die Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, um auch künftigen Generationen ausreichende finanzielle Gestaltungspielräume zu bewahren.